

Besondere Versicherungsbedingungen für die Einzel-Unfallversicherung für Erwachsene und Kinder

Previsia Extra

Artikel 1 - Versicherungsgrundlage

1.1 Zusätzlich zu den vorliegenden Besonderen Versicherungsbedingungen gelangen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Zusatz-Krankenversicherung der Assura AG (AVB VVG) mit Ausnahme der Art. 2.5 AVB VVG, Art. 4.1.2 bis 4.1.16 AVB VVG sowie Art. 8 AVB VVG zur Anwendung.

1.2 Ist keine ausdrückliche Vertragsbestimmung vorhanden, findet das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG) Anwendung.

Artikel 2 - Leistungsbereich

Die in der Police namentlich erwähnte Person ist im Umfang der vereinbarten Leistungen versichert.

Artikel 3 - Versicherte Ereignisse

Im Rahmen der vorgesehenen, nachstehenden Bedingungen versichert sind:

- Berufsunfälle im Sinne des UVG
- Nichtberufsunfälle im Sinne des UVG
- Berufskrankheiten im Sinne des UVG
- Ertrinken
- Erfrierungen
- unfallähnliche Körperschädigungen im Sinn des UVG.

Artikel 4 - Deckungsausschlüsse

4.1 Die unter Art. 4.1.2 bis 4.1.16 AVB VVG vorgesehenen Versicherungsausschlüsse sind auf die vorliegenden Besonderen Bedingungen nicht anwendbar.

4.2 Von der vorliegenden Versicherung ausgeschlossen sind Unfälle:

- anlässlich von Kriegsereignissen in der Schweiz.
- anlässlich von Kriegsereignissen in anderen Ländern, ausser der Unfall ereignet sich binnen 14 Tagen seit Beginn der Kampfhandlungen.
- anlässlich von innenpolitischen Unruhen (Gewaltakte gegen Personen und Sachen, Menschenaufläufe, Schlägereien oder Krawalle) und der dagegen ergriffenen Massnahmen, ausser die versicherte Person beweist, dass sie nicht auf Seiten der Unruhestifter aktiv oder durch Anzettelung an diesen Unruhen beteiligt war.
- anlässlich von Erdbeben in der Schweiz.
- anlässlich der Teilnahme an motorisierten Wettkämpfen und Trainingsläufen.
- im Dienste einer ausländischen Armee.
- anlässlich von Verbrechen oder Vergehen, die von der versicherten Person verübt werden.
- infolge ionisierender Strahlen jeglicher Art.

- infolge medizinischer oder chirurgischer Eingriffe, ausser diese sind infolge eines versicherten Unfalles notwendig.
- infolge der Einnahme oder Injektion von Medikamenten, Drogen oder chemischen Produkten, die nicht ärztlich verordnet wurden.
- anlässlich des Steuerns von Verkehrsmitteln durch die versicherte Person, wenn diese nicht im Besitz der behördlich verlangten Ausweise und Bewilligungen ist.

4.3 Von der Versicherung ausgeschlossen sind die Folgen von Unfällen, die vor Unterzeichnung des Versicherungsantrages eingetreten sind.

Artikel 5 - Beginn und Ende der Versicherungsdeckung

5.1 Der Leistungsanspruch beginnt an dem in der Versicherungspolice genannten Datum. Massgebend für den Leistungsanspruch der nachstehenden Art. 7 und 8 ist, dass der die Invalidität bzw. den Tod verursachende Unfall nach Unterzeichnung des Versicherungsantrages eingetreten ist.

5.2 Der Versicherungsnehmer kann die vorliegende Versicherungsdeckung nach den Voraussetzungen von Art. 9 AVB VVG kündigen. In diesem Falle endet sie mit Ablauf der Kündigungsfrist.

5.3 Wenn das versicherte Kind die Volljährigkeit erreicht, passt die Assura AG die Kapitalien automatisch an. Die versicherte Person kann daraufhin ihre Versicherungsdeckung ändern oder kündigen. Art. 11 AVB VVG findet sinngemäss Anwendung.

Artikel 6 - Leistungsanspruch nach Erlöschen der Versicherungsdeckung

In Abweichung von Art. 11 AVB VVG erbringt die Assura AG bei noch nicht abgeschlossenen Unfallbehandlungen Leistungen über das Ende der Versicherungsdeckung hinaus.

Artikel 7 - Todesfall

7.1 Stirbt eine versicherte Person infolge eines Unfalles, überweist die Assura AG das für den Todesfall vereinbarte Kapital den Begünstigten in folgender Reihenfolge:

- a) dem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner,
- b) den Kindern, einschliesslich Adoptivkindern,
- c) den Eltern,
- d) den Geschwistern.

Fehlen die vorgenannten Begünstigten, zahlt die Assura AG die Hälfte der versicherten Summe an:

- e) die Grosseltern.

Sind keine der vorgenannten Begünstigten vorhanden, vergütet die Assura AG die Bestattungskosten, jedoch höchstens bis zu 10% der Versicherungssumme.

7.2 Keinen Anspruch auf das Kapital haben Begünstigte, die den Tod der versicherten Person durch ein Verbrechen oder ein Vergehen absichtlich herbeigeführt haben.

7.3 Ein für das gleiche Ereignis bereits bezahltes Invaliditätskapital wird vom geschuldeten Todesfallkapital abgezogen.

7.4 Stirbt das versicherte Kind, bevor es zwei Jahre und sechs Monate alt ist, so darf die Assura AG ein Todesfallkapital von höchstens CHF 2'500 ausbezahlen. Stirbt das Kind, bevor es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, so darf die Assura AG aus sämtlichen bestehenden Versicherungen auf das Leben des Kindes ein Todesfallkapital von höchstens CHF 20'000 ausbezahlen.

Artikel 8 - Invalidität

8.1 Erleidet die versicherte Person infolge eines Unfalles eine dauernde erhebliche Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, bezahlt die Assura AG im Falle einer Vollinvalidität ein der Versicherungssumme entsprechendes Kapital. Im Falle einer Teilinvalidität wird das Kapital entsprechend dem Invaliditätsgrad reduziert. Begründet der gleiche Unfall auch einen Anspruch auf Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 und dessen Verordnungen, ist die vom UVG-Versicherer auf Basis von Art. 24 UVG ermittelte medizinisch-theoretische Invalidität für die Bemessung der Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität massgebend. In den anderen Fällen wird die medizinisch-theoretische Invalidität gemäss dem nachfolgenden Art. 8.2 bemessen.

8.2 Bei der Berechnung des Kapitals im Invaliditätsfall sind folgende Grundsätze massgebend:

8.2.1 Eine Vollinvalidität liegt vor, wenn jede Berufsausübung wegen Verlusts oder vollständiger Gebrauchsunfähigkeit beider Beine oder beider Füsse, beider Arme oder beider Hände sowie wegen Verlusts oder vollständiger Gebrauchsunfähigkeit eines Armes oder einer Hand, eines Beines oder eines Fusses, wegen vollständiger Erblindung, vollständiger Lähmung oder unheilbarer Geistesstörung nicht mehr möglich ist.

8.2.2 Bei Teilinvalidität wird der Invaliditätsgrad nach folgenden Prozentsätzen der Vollinvalidität bestimmt:

Verlust oder vollständige Gebrauchsunfähigkeit:

- eines Armes im Ellbogengelenk oder oberhalb desselben 70%
- eines Vorderarmes oder einer Hand 60%
- eines Daumens 22%
- eines Zeigefingers 15%
- eines anderen Fingers 8%
- eines Beines oberhalb des Kniegelenks 60%
- eines Beines im Kniegelenk oder unterhalb desselben 50%
- eines Fusses 40%
- eines grossen Zehens 8%
- eines anderen Zehens 3%
- der Sehkraft eines Auges 30%
- der Sehkraft des zweiten Auges bei einem Einäugigen 50%
- des Gehörs auf beiden Ohren 60%
- des Gehörs auf einem Ohr 15%
- des Gehörs auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem anderen Ohr bereits vor dem Unfall vollständig verloren war 30%

8.2.3 Bei nur teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit wird der Invaliditätsgrad entsprechend herabgesetzt.

8.2.4 Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile werden die entsprechenden Prozentsätze zusammengezählt. Der Invaliditätsgrad kann jedoch 100% nicht übersteigen.

8.2.5 Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen wird der Invaliditätsgrad durch den Arzt unter Berücksichtigung der oben erwähnten Prozentsätze bestimmt. Bei Uneinigkeit in Bezug auf die Schlussfolgerungen des Arztes behält sich die Assura AG das Recht vor, einen Experten zu beauftragen.

8.2.6 Waren die durch den Unfall betroffenen Körperteile bereits vor dem Unfall teilweise oder vollständig verloren oder gebrauchsunfähig, wird der Invaliditätsgrad nach Abzug des vorbestandenen Invaliditätsgrades nach den oben erwähnten Grundsätzen bestimmt.

8.2.7 Das Invaliditätskapital wird nach der folgenden Skala bestimmt:

- Variante I (progressive Bemessung) für versicherte Personen, die zum Zeitpunkt des Unfalles noch nicht das 65. Altersjahr erreicht haben.
- Variante II (proportionale Bemessung) für versicherte Personen, die zum Zeitpunkt des Unfalles das 65. Altersjahr überschritten haben.

Kapital			Kapital			Kapital			Kapital		
Grad Inv.	Variante I	Variante II	Grad Inv.	Variante I	Variante II	Grad Inv.	Variante I	Variante II	Grad Inv.	Variante I	Variante II
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
1	1	1	26	28	26	51	105	51	76	230	76
2	2	2	27	31	27	52	110	52	77	235	77
3	3	3	28	34	28	53	115	53	78	240	78
4	4	4	29	37	29	54	120	54	79	245	79
5	5	5	30	40	30	55	125	55	80	250	80
6	6	6	31	43	31	56	130	56	81	255	81
7	7	7	32	46	32	57	135	57	82	260	82
8	8	8	33	49	33	58	140	58	83	265	83
9	9	9	34	52	34	59	145	59	84	270	84
10	10	10	35	55	35	60	150	60	85	275	85
11	11	11	36	58	36	61	155	61	86	280	86
12	12	12	37	61	37	62	160	62	87	285	87
13	13	13	38	64	38	63	165	63	88	290	88
14	14	14	39	67	39	64	170	64	89	295	89
15	15	15	40	70	40	65	175	65	90	300	90
16	16	16	41	73	41	66	180	66	91	305	91
17	17	17	42	76	42	67	185	67	92	310	92
18	18	18	43	79	43	68	190	68	93	315	93
19	19	19	44	82	44	69	195	69	94	320	94
20	20	20	45	85	45	70	200	70	95	325	95
21	21	21	46	88	46	71	205	71	96	330	96
22	22	22	47	91	47	72	210	72	97	335	97
23	23	23	48	94	48	73	215	73	98	340	98
24	24	24	49	97	49	74	220	74	99	345	99
25	25	25	50	100	50	75	225	75	100	350	100

Artikel 9 - Taggeldversicherung bei Arbeitsunfähigkeit

9.1 Im Falle einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit bezahlt die Assura AG für die Dauer der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit das vereinbarte Taggeld pro Kalendertag.

9.2 Im Falle einer teilweisen Arbeitsunfähigkeit reduziert sich das Taggeld entsprechend dem Grad der Arbeitsfähigkeit.

9.3 Für den Unfalltag selbst werden keine Leistungen entrichtet. Die vereinbarte Wartezeit beginnt am Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wurde, frühestens aber am Tag nach dem Unfall.

9.4 Der Anspruch auf Leistungen erstreckt sich im Höchstfall auf 720 Tage pro Unfall binnen 5 Jahren ab dem Unfalltag. Für die Berechnung der Wartefrist werden die Tage der vollständigen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit als ganze Tage gezählt und nicht an die Dauer des Leistungsanspruches angerechnet.

9.5 Die Folgen eines Unfalls gelten bezüglich Leistungsdauer und Wartefrist als neuer Fall, wenn die versicherte Person vor dem Rückfall infolge dieses Unfalls für 12 Monate nicht arbeitsunfähig war. Bei Rückfällen innert 12 Monaten entfällt die Wartefrist und bereits bezogene Leistungen werden in die Berechnung der maximalen Leistungsdauer miteinbezogen.

Artikel 10 - Kapital bei Spitalaufenthalt

10.1 Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses zahlt die Assura AG im Falle eines medizinisch notwendigen stationären Aufenthalts in der Akutabteilung eines Spitals ein bestimmtes Kapital aus.

10.2 Im Ausland wird das vorgenannte Kapital im Falle eines medizinisch notwendigen stationären Spitalaufenthaltes von mindestens drei Tagen ausgezahlt.

10.3 Das versicherte Kapital wird in der Versicherungspolice festgelegt.

10.4 Lässt sich eine versicherte Person, die bei der Assura AG eine Spitalzusatzversicherung für den Aufenthalt in der Privatabteilung abgeschlossen hat, freiwillig auf der allgemeinen Abteilung einer gemäss Art. 39 KVG in der kantonalen Spitalliste aufgeführten Einrichtung behandeln, wird für Minderjährige ein zusätzliches Kapital von CHF 500 und für Erwachsene von CHF 1'000 gewährt.

10.5 Das Kapital wird der versicherten Person - oder den Begünstigten - gegen Vorlage der Originalrechnung der Spitaleinrichtung, in der sie sich behandeln liess, gewährt.

10.6 Das Kapital wird höchstens einmal pro Kalenderjahr und einmal pro versichertes Ereignis ausgezahlt, unabhängig von der Anzahl der damit verbundenen Spitalaufenthalte.

Artikel 11 - Tagespauschale im Falle eines Spitalaufenthaltes

11.1 Für die medizinisch notwendige Dauer des Spitalaufenthaltes und binnen 5 Jahren ab Unfalltag vergütet die Assura AG die vereinbarte Tagespauschale.

11.2 Die Assura AG gewährt die vereinbarte Tagespauschale auch im Falle von Kuren, die ärztlich verordnet und mit ihrer Zustimmung in einer spezialisierten Einrichtung durchgeführt werden.

11.3 Im Falle eines nach einem Spitalaufenthalt ärztlich verordneten Erholungsaufenthaltes bezahlt die Assura AG während höchstens 4 Wochen 50 % der vereinbarten Tagespauschale.

11.4 Wird die versicherte Person zu Hause von einer medizinischen Pflegeorganisation betreut und kann aus diesem Grunde ein Spitalaufenthalt vermieden oder verkürzt werden, bezahlt die Assura AG während höchstens 180 Tagen 50 % der vereinbarten Tagespauschale.

11.5 Die vereinbarte Tagespauschale bei Spitalaufenthalt im Sinne von Art. 11.1 wird verdoppelt:

- bei Unfällen, die sich im Ausland ereignen und solange ein Spitalaufenthalt vor Ort medizinisch notwendig ist.

- im Falle eines gleichzeitigen Spitalaufenthaltes der versicherten Person und ihres Ehegatten infolge desselben Unfalles.

Artikel 12 - Heilungskosten und diverse Kosten

12.1 Die Assura AG erbringt die folgenden Leistungen zeitlich unbeschränkt und unter Vorbehalt einer Beschränkung der Deckungssumme unlimitiert:

12.1.1 Heilungskosten in der Schweiz

Die Assura AG übernimmt die Kosten für notwendige Behandlungen, die durch einen Arzt, Chiropraktor oder Zahnarzt durchgeführt oder verschrieben werden, sowie die Kosten für Behandlung, Aufenthalt und Verpflegung in der Privatabteilung (1-Bett-Zimmer) eines Spitals oder einer Klinik.

12.1.2 Heilungskosten im Ausland

Die Assura AG übernimmt auf Vorweisen einer detaillierten auf Französisch, Deutsch, Italienisch, Spanisch oder Englisch verfassten Rechnung notwendige ambulante oder stationäre Behandlungen, wenn sich der versicherte Unfall im Ausland ereignet. Auf Vorweisen einer detaillierten Rechnung eines Leistungserbringers eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) übernimmt die Assura AG zudem jenen Beitrag, den die versicherte Person in Anwendung der Gesetzgebung des Aufenthaltslandes zu tragen hat (Franchise, Selbstbehalt usw.).

12.1.3 Beitrag an die Unterhaltskosten

Die Assura AG vergütet den gemäss UVG und MVG von der versicherten Person zu leistenden Beitrag an die Unterhaltskosten bei einem Spitalaufenthalt.

12.1.4 Kosten für Komplementärmedizin

Die Assura AG übernimmt die Kosten für folgende Therapien (vollständige Liste):

- Akupressur
- Akupunktur
- Aromatherapie
- Bioresonanz
- Lymphdrainage
- Etiopathie
- Fasciatherapie – Pulsologie
- Homöopathie
- Iridologie
- Kinesiologie
- Chinesische Medizin
- Mesotherapie
- Orthobionomy
- Osteopathie
- Phytotherapie
- Reflexologie
- Serocytotherapie
- Shiatsu
- Heilende Sophrologie
- Sympathicotherapie
- Craniosacral-Therapie
- Neuraltherapie

Nur auf ärztliche Verordnung

- Heileurythmie
- Eutonie

Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass die Therapien durch Therapeuten durchgeführt werden, die einem gemäss Anhang 1 der vorliegenden besonderen Versicherungsbedingungen anerkannten Berufsverband angehören. Der erwähnte Anhang ist integrierender Bestandteil des Vertrags. Er kann einer einseitigen Änderung durch den Versicherer unterworfen sein, namentlich zur Anpassung an eine Änderung des Kreises der Leistungserbringer. In diesen Fällen erwachsen keine Kündigungsansprüche für die Versicherten. Der Anhang kann jederzeit über die Website der Assura AG oder auf Anfrage telefonisch oder in den Niederlassungen der Assura AG bezogen werden.

12.1.5 Krankenpflege zu Hause

Die Assura AG vergütet einen Höchstbetrag von CHF 300 pro Tag, wenn die versicherte Person eine vom Arzt verschriebene und durch eine medizinische Pflegeorganisation durchgeführte Behandlung beansprucht.

12.1.6 Haushaltshilfe

Bei einer ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 % vergütet die Assura AG die Kosten für die Haushaltsführung durch einen Betreuungsdienst bis zu einem Betrag von CHF 80 pro Tag, aber höchstens bis CHF 6'000 pro Fall.

12.1.7 Kinderbetreuung

Wird eine versicherte erwachsene Person ins Spital eingeliefert, vergütet die Assura AG die Kosten für die Betreuung von Kindern bis 15 Jahren, die im gleichen Haushalt leben, bis zu einem Betrag von CHF 80 pro Tag, aber höchstens bis CHF 6'000 pro Fall.

12.1.8 Kosten für die Begleitung im Spital

Wird ein minderjähriges Kind ins Spital eingeliefert, übernimmt die Assura AG die Kosten für die Übernachtung der Begleitung im Spital bis zu einer Höhe von CHF 100 pro Tag, aber höchstens bis CHF 3'000 pro Fall. Dasselbe gilt für die Kosten für ein Kind unter fünf Jahren, das mit seiner verunfallten Mutter oder seinem verunfallten Vater im Spital übernachten muss.

12.1.9 Pflege der Kinder zu Hause

Wird ein versichertes Kind zu Hause gepflegt, deckt die Assura AG während 6 Monaten bis zu einem Betrag von CHF 80 pro Tag auch die zusätzlichen Ausgaben für Personen, die von einer Organisation zur Verfügung gestellt werden. Ist das Kind im schulpflichtigen Alter, muss es unfähig sein, die Schule zu besuchen.

12.1.10 Kuren und Erholungsaufenthalte

Die Assura AG übernimmt vollumfänglich die Kosten für ärztlich verordnete Behandlungen in der Schweiz und im Ausland. Die zusätzlichen Kosten für Aufenthalt und Verpflegung werden bis zu einer Höhe von CHF 200 pro Tag, aber höchstens bis CHF 6'000 pro Fall übernommen.

12.1.11 Hilfsmittel

Sofern der Unfall eine ärztliche Behandlung oder einen Spitalaufenthalt nach sich gezogen hat, übernimmt die Assura AG die Kosten für den Ersterwerb von Prothesen, Brillen, Hörgeräten und orthopädischen Hilfsmitteln sowie die Kosten für deren Reparatur oder Ersatz, wenn diese bei einem versicherten Unfall beschädigt oder zerstört wurden. Die Kosten für die Miete von Krankenmobiliar sind ebenfalls gedeckt.

12.1.12 Zahnärztliche Behandlung

Die Assura AG übernimmt die Kosten für zahnärztlich durchgeführte oder verordnete Behandlungen. Bei Kindern übernimmt die Assura AG die Kosten der provisorischen Behandlung sowie der definitiven Versorgung, wenn die Behandlung vor dem vollendeten 22. Altersjahr der versicherten Person durchgeführt wird.

12.1.13 Eingriffe der plastischen Chirurgie

Die Assura AG deckt bis zu einer Höhe von CHF 60'000 pro Fall die Kosten für Eingriffe der plastischen Chirurgie, die sich nach einem Unfall als medizinisch notwendig erweisen.

12.1.14 Kosten für Suche und Rettung

Die Assura AG deckt die notwendigen Kosten bis zu einer Höhe von CHF 60'000.

12.1.15 Transportkosten

Die Assura AG übernimmt die Kosten von medizinisch indizierten Transporten, welche den medizinischen Anforderungen entsprechend erfolgen, wenn der Gesundheitszustand der versicherten Person den Transport in einem öffentlichen oder privaten Transportmittel nicht erlaubt. Von Familienmitgliedern durchgeführte Transporte werden nicht entschädigt.

12.1.16 Transport der sterblichen Überreste

Die Assura AG übernimmt die Kosten für den Transport der sterblichen Überreste bis zum Wohnort der versicherten Person in der Schweiz. Die amtlichen und administrativen Kosten einer allfälligen Rückführung des Leichnams sind ebenfalls gedeckt.

12.1.17 Materialschäden

Sofern der Unfall eine ärztliche Behandlung oder einen Spitalaufenthalt nach sich gezogen hat, deckt die Assura AG bei einem versicherten Unfall die Ausgaben für Reinigung, Reparatur oder Ersatz (Neuwert) von Kleidern oder anderen beschädigten persönlichen Effekten der versicherten Person bis zu einer Höhe von CHF 6'000 pro Schadenfall. Ebenfalls gedeckt sind die Kosten für die Reinigung eines Fahrzeugs oder anderer Objekte von Privatpersonen, die sich um die Rettung und den Transport der versicherten Person gekümmert haben.

12.1.18 Schulische Unterstützung

Ist die minderjährige versicherte Person während eines Monats oder länger nicht in der Lage, den Schulunterricht zu besuchen, beteiligt sich die Assura AG an den Kosten für Nachhilfestunden, die von einer Fachperson erteilt werden. Die Beteiligung der Assura AG beläuft sich auf CHF 50 pro Tag und maximal CHF 3'000 pro Kalenderjahr.

12.1.19 Besondere Leistungen bei Unfällen im Ausland

Wird die versicherte Person im Ausland ins Spital eingeliefert und kann sie aus medizinischen Gründen nicht in die Schweiz verlegt werden, übernimmt die Assura AG die zusätzlichen Kosten für

- die Verlängerung des Aufenthaltes eines Familienangehörigen beziehungsweise einer Person, welche die versicherte Person am Ort der Hospitalisierung begleitet
- den Transport und den Aufenthalt eines nahen Familienmitgliedes der versicherten Person (Ehegatten, Eltern, Geschwister, Kinder oder Lebenspartner) an den Ort der Hospitalisierung, sofern der Aufenthalt im Spital länger als 7 Tage dauert.

12.1.20 Hilfeleistung im Ausland und Rückführung

Die Kosten für Hilfeleistung und Rückführung einer versicherten Person sind gemäss der Hilfeleistungsvereinbarung zwischen der Assura AG und der Hilfeleistungsorganisation, deren Bestimmungen integraler Bestandteil der vorliegenden BVB bilden, gedeckt.

12.2 Für die in Art. 11 genannten Leistungen ist grundsätzlich eine Schadenversicherung zuständig. Sie werden von der Assura AG nur gegen Vorlage der entsprechenden Rechnungen und unter Berücksichtigung der tatsächlich vom Versicherungsnehmer beziehungsweise der versicherten Person getragenen Kosten vergütet.

12.3 Übernimmt eine Sozialversicherung die Kosten (namentlich KVG, UVG, IVG, MVG), erbringt die Assura AG nur ergänzende Leistungen.

12.4 Die gemäss KVG zu Lasten der versicherten Person erhobenen Franchisen und Kostenbeteiligungen werden von der Assura AG nicht entschädigt. Die Leistungskürzungen gemäss UVG werden nicht kompensiert.

12.5 Existieren andere Unfallversicherungen gemäss VVG, erbringt die Assura AG ihre Leistungen anteilmässig.

Artikel 13 - Unfallfremde Umstände

Ist der versicherte Unfall nur teilweise Ursache des Todes oder der Invalidität, werden die Leistungen anteilmässig reduziert, falls notwendig, auf Grundlage einer ärztlichen Expertise.

Artikel 14 - Gebietsbereich

In Abweichung von Art. 5 AVB VVG gilt die vorliegende Kategorie weltweit, sofern der Aufenthalt ausserhalb der Schweiz 12 Monate nicht übersteigt.

Artikel 15 - Schadenabwicklung

15.1 Bei einem Unfall ist die Assura AG sofort schriftlich zu informieren.

15.2 Bei einem infolge eines Unfalles sofort oder als Folge eingetretenen Todesfall ist die Assura AG innert 30 Tagen per Telefon oder E-Mail zu benachrichtigen. Die Assura AG kann auf ihre Kosten verlangen, dass eine Autopsie unter Beizug eines Arztes ihrer Wahl durchgeführt wird.

15.3 Nach einem Unfall ist sofort ein diplomierter Arzt beizuziehen und es sind alle erforderlichen Massnahmen zur Genesung der versicherten Person zu treffen. Entzieht sich die versicherte Person einer notwendigen Behandlung und verschlimmert sich dadurch ihr Gesundheitszustand, entfällt eine Leistungspflicht der Versicherungen.

15.4 Die versicherte Person oder der Anspruchsberechtigte muss der Assura AG Kopien von Abrechnungen, Rechnungen sowie anderen Dokumenten, die für bzw. von KVG-, UVG-, IVG- und MVG-Versicherer(n) erstellt wurden, übermitteln.

Artikel 16 - Gutachten

Herrscht zwischen den Parteien Uneinigkeit über die Schadenhöhe, wird diese für beide Parteien zwingend durch ein Gutachten bestimmt.

Artikel 17 - Nichtbeachtung vertraglicher Pflichten

In Ergänzung zu Art. 15.6 AVB VVG wird darauf hingewiesen, dass die Assura AG nicht leistungspflichtig ist, wenn die anspruchsberechtigte Person ihren vertraglichen Pflichten nicht nachkommt, ausser es wird bewiesen, dass das vertragswidrige Verhalten nicht schuldhaft war und auf den Schaden sowie die Rechte und Pflichten der Assura AG keinen Einfluss hat.

Artikel 18 - Grobes Verschulden

Die Assura AG verzichtet auf ihr gesetzliches Recht, die Leistungen zu kürzen.

Artikel 19 - Befreiung von der Prämienzahlungspflicht

Stirbt der Versicherungsnehmer während der Laufzeit der Versicherung, kommt die Assura AG für die zukünftigen Prämien der Kategorie Previsia Extra des versicherten Kindes auf, bis die Deckung gemäss Police endet, spätestens aber bis zum Ende der Versicherungsperiode, in welcher das versicherte Kind das 18. Altersjahr vollendet.

Assura AG

ANHANG 1 zu den Besonderen Versicherungsbedingungen für die Kategorie Previsia Extra

Anerkannte Berufsverbände und Therapeuten (Art. 12.1.4 BVB)

- Schweizerische Stiftung für Komplementärmedizin (ASCA)
Erforderlicher Titel: Praktizierung einer der in Abschnitt A genannten Therapien
 - Association des praticiens en thérapies naturelles (APTN)
Erforderlicher Titel: Diplom Mitglied A
 - Schweizer Verband der anerkannten Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker (SVANAH)
Erforderlicher Titel: Mitglied A
 - Internationaler Therapeutenverband APM nach Penzel und energetische Medizin e.V.
Erforderlicher Titel: Mitglied A
 - Europe-Shanghai College of Traditional Chinese Medicine (Akupunktur)
Erforderlicher Titel: Diplom oder Doktorat
 - Association internationale de drainage lymphatique manuel selon la méthode originale du docteur Emile Vodder (AIDMOV)
Erforderlicher Titel: Therapeutisches Zertifikat
 - Schweizerischer Verband der Osteopathen (SVO)
Erforderlicher Titel: Ordentliches Mitglied
 - Homöopathie Verband Schweiz (HVS)
Erforderlicher Titel: Aktives Mitglied
 - KineSuisse, Berufsverband für Kinesiologie
Erforderlicher Titel: Mitglied A
 - Schweizerischer Verband Nicht-Medizinische Kinesiologie (SVNMK)
Erforderlicher Titel: Mitglied A
 - Schweizerische Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin (SBO-TCM)
Erforderlicher Titel: Mitglied A
 - Schweizerischer Verband für Ortho-Bionomy (SVOB)
Erforderlicher Titel: Mitglied A
 - Associations cantonales des infirmières réflexologues
Erforderliche Titel: Diplom als Pflegefachfrau und Reflexzonenmassage-Zertifikat
 - Schweizerischer Verband für Fussreflexzonen-Massage (SVFM)
Erforderliche Titel: Diplom als Pflegefachfrau und des Verbandes
 - Shiatsu Gesellschaft Schweiz (SGS)
Erforderlicher Titel: Mitglied A
 - Association Romande de Sophrologie-bio-Dynamique
Erforderlicher Titel: Diplom in therapeutischer oder erziehender medizinischer Sophrologie
 - Heileurythmie Berufsverband Schweiz (HEBV)
Erforderlicher Titel: Mitglied A
 - Schweizerischer Berufsverband für Eutonie Gerda Alexander (SBEGA)
Erforderlicher Titel: Diplom
 - Cranio Suisse (Schweizerische Gesellschaft für Craniosacral Therapie)
Erforderlicher Titel: Praktizierendes Mitglied als Craniosacral Therapeut Cranio Suisse
 - OSTEO-SWISS
Erforderlicher Titel: Aktives Mitglied
 - Association Suisse des Fasciathérapeutes (ASFascia)
Erforderlicher Titel: Aktives Mitglied
 - Sophrologie Suisse
Erforderlicher Titel: Diplom in medizinischer Sophrologie
 - Schweizerische Gesellschaft für Energie-, Bioresonanz- und Informationsmedizin (SEBIM)
Erforderlicher Titel: Ordentliches Mitglied
 - Akademie für Naturheilkunde Basel
Erforderlicher Titel: Diplom
- Individuell werden ebenfalls Chiropraktoren, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Pflegefachpersonen mit entsprechenden Berufsausübungsbewilligungen anerkannt, die zusätzlich eine mindestens den Anforderungen der oben erwähnten Berufsverbände entsprechende spezialisierte Ausbildung vorweisen können.